

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik („Bachelor of Arts“) der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und das Nebenfach Kunstpädagogik sowie den Wahlbereich Kunstpädagogik der Universität Augsburg (Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik) vom 9. Februar 2011, geändert durch Satzung vom 12. Juni 2013 [*], vom 27. Mai 2014 [x], vom 1. Dezember 2016 [+]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Leistungspunkte und Noten
- § 7 Formen und Modalitäten von Modulprüfungen
- § 8 Modulhandbuch

Abschnitt II Prüfungen

- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragter/Modulbeauftragte
- + § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Orientierungsprüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorabschluss
- § 19 Fachnoten und Gesamtnote
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Aufbau des Studiengangs und Kombination von Studienfächern

- § 23 Studienfachkombinationen
- § 24 Modulare Gliederung
- § 25 Kunstpädagogik Hauptfach
- § 26 Kunstpädagogik Nebenfach
- § 27 Kunstpädagogik Wahlbereich

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- + § 28 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Inkrafttreten

Anlage I: Studienfachkombinationen

Anlage II: Modulübersicht über die Wahlmodule des Wahlbereichs

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- + (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Insbesondere regelt sie:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die erforderlichen Module und deren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 5. die Anzahl der abzulegenden Prüfungen;
 6. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Kunstpädagogik setzt sich aus dem Hauptfach Kunstpädagogik und einem Nebenfach zusammen. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2.
- (3) ¹Diese Prüfungsordnung regelt weiter den Aufbau und die Prüfungsanforderungen für das Studium der Kunstpädagogik als Nebenfach in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg und in einem Wahlbereich diesem und in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg. ²Für das Studium der Kunstpädagogik als Nebenfach und in einem Wahlbereich in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg gelten die Bestimmungen des §§ 6, 7 und 14 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg.
- + (5) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik erworbenen Bachelorabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

- + (1) ¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Kunstpädagogik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen in der Kunstpädagogik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden, sowie dass eine der Voraussetzungen die Aufnahme eines Masterstudiums vorliegt.
- + (2) ¹Der Bachelor of Arts im Hauptfach Kunstpädagogik bietet eine Grundausbildung, die es ermöglicht, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Bildungseinrichtungen kunstpädagogisch tätig zu werden oder einen Masterstudiengang zur Vertiefung der Ausbildung anzuschließen. ²Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden die nötigen Kompetenzen zu vermitteln.

teln, um methodisch sinnvolle und interessante Bildungsangebote sowohl im Feld der Bildenden Kunst, einschließlich Architektur und Design, als auch im künstlerisch-praktischen Bereich zu konzipieren und durchzuführen. ³Je nach inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Studium, im Nebenfach oder in den Wahlbereichen können im breiten Spektrum der Studienangebote individuelle Ziele hinsichtlich beruflicher Orientierungen verfolgt werden. ⁴Im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik werden Kompetenzen gefördert, die zu folgenden Qualifikationsprofilen der Studierenden führen können:

- zur Kunst- und Kulturvermittlung in nationalen und internationalen Bildungsinstitutionen (z.B. Museen, Einrichtungen der Kunstvermittlung und der politischen Bildung)
- und in sozialen Einrichtungen (Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung)
- sowie zur Mitarbeit im Medien- und Verlagswesen, im Kulturmanagement öffentlicher Institutionen, in der Tourismusbranche etc.

⁵Die Studierenden können sich durch Praktika und Schwerpunktsetzungen entweder im Feld kultureller Bildung oder im Feld sozialer Arbeit oder in bildungsnahen Branchen positionieren. ⁶Studierende mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft sollten die Berufsfelder sozialer Arbeit (z.B. die kunstpädagogische Praxis in Flüchtlingsheimen, reformpädagogischen Institutionen, Freizeitheimen, Kindertagesstätten, Kinderkunstschulen, Jugendzentren, Stadtteilarbeit, Werkstätten für schwererziehbare Jugendliche, das Arbeiten mit Senioren in Alters- und Pflegeheimen) fokussieren. ⁷Studierende mit anderen Nebenfächern richten ihr Interesse auf die Bereiche der Kunst- und Kulturvermittlung bzw. die Mitarbeit in kulturnahen Branchen.

- + (3) ¹Ziel des Nebenfach-Studiums Kunstpädagogik ist es, Studierenden die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, um methodisch sinnvolle und interessante Bildungsangebote sowohl im Feld der Bildenden Kunst, einschließlich Architektur und Design, als auch im künstlerisch-praktischen Bereich zu konzipieren und durchzuführen. ²Da als Hauptfach nur ein Fach aus der Philologisch-Historischen Fakultät möglich ist, liegt eine Schwerpunktsetzung im Nebenfach Kunstpädagogik in Richtung kultureller Bildungsarbeit nahe. ³Im Laufe des Studiums können kunstpädagogische Praxisfelder kultureller Bildungseinrichtungen kennengelernt werden - insbesondere Museen, Galerien, Stiftungen, Museumsakademien, Kulturämter, freie Kunstschulen, Mediatheken, Bildungsverlage, Theater, Design- und Architektur-Archive, Banken mit Kunstsammlungen, städtische und kommunale Institutionen.

§ 4

Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester abgefasst.
- + (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von regelmäßig bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 7 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) ¹Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt zwischen 99 und 114 Semesterwochenstunden (SWS). ²Der Umfang hängt von der Gestaltung des Wahlbereichs ab.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Leistungspunkte und Noten

- + (1) ¹Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen bewertet. ²Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Module/Teilprüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modultabellen in §§ 25 bis 27 sowie in der Anlage II.
- * (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen.
- + ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 abgeschlossen. ⁴Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁵Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁶Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁷In den Modulübersichten in §§ 25 bis 27 sowie in Anlage II wird die Anzahl der Prüfungen je Modul dargestellt. ⁸Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- + (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- + (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls.

§ 7

Formen und Modalitäten von Modulprüfungen

- * (1) ¹Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder in Form einer Portfolioprfung erbracht. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.
- +

+ (2) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu 4 Stunden)
- Berichte (Bearbeitungszeit von 1 Tag bis sechs Wochen)
- Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
- Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten)
- Protokolle (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Monaten).

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ⁵Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(3) ¹Prüfungsleistungen in mündlicher Form sind:

- die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 Minuten bis 30 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden. ⁴Die Prüfungsleistung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen. ⁵Beisitzer oder Beisitzerin dürfen in Aufgabenstellung und Beurteilung durch den Prüfer oder die Prüferin nicht eingreifen. ⁶Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

+ (4) ¹Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- künstlerische Studienarbeiten/ Mappen/ Präsentation (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis sechs Monaten)
- fachpraktische Prüfungen (Prüfungsdauer von 10 bis 90 Minuten)
- künstlerische Studienarbeit (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis sechs Monaten)
- künstlerisch-fachpraktische Prüfungen (Bearbeitungszeit bis zu sechs Stunden).

²In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ⁵Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- * (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang. ⁴Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ⁵Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ⁶Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 6 und 7 anzufertigen. ⁷Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁸Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- + (6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.
- * (7) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- + (8) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.
- + (9) ¹Die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ²Falls fachliche Gründe eine andere Prüfungssprache erfordern, wird diese im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- + (10) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- + (11) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- + (12) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

Modulhandbuch

- (1) ¹Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang nach dieser Prüfungsordnung verzeichnet die Modulbeschreibungen sämtlicher für das Studium erforderlichen Module. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit SWS und LP,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul (z.B. Sprachkenntnisse),
 - ggf. fachspezifische Angaben (z.B. Kombinationsmaßgaben).
- (2) ¹Das Modulhandbuch verzeichnet die im jeweiligen Fach verwendeten Lehr- und Studienformen. ²Es erläutert Gliederung und Verlauf des Studiums. ³Es soll Hinweise auf die Ableistung von Praktika, auf das Auslandsstudium und auf die Studienfachberatung geben.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik ist der Nachweis der Eignung nach der Satzung über den Nachweis künstlerisch-kreativer Begabung und Eignung im Fach Kunst an der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen ist die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik.
- + (3) ¹Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg. ²Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeitern/ wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen

der Prüfungsordnung eingehalten werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.
- + (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- + (5) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen. ³Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen.
- + (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulbeauftragten. ²Diesen obliegt insbesondere die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen und die fakultätsinterne Koordination der Studienmodule.

+

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine

Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- + (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Leistungskontrollen in den für ihn/sie einschlägigen Studienmodulen des jeweiligen Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- + (2) ¹Bis zum Ende des 8. Fachsemesters sind alle 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich zu erbringen. ²Werden innerhalb von 8 Fachsemestern die 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- + (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 10 Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.
- + (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 24 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- + (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 14
Wiederholung von Prüfungen

- + (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 7 Abs. 12. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 13 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 15
Orientierungsprüfung

- * (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist das erfolgreiche Studium durch das Bestehen der Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ nachzuweisen. ²In diesem Modul werden nicht nur Grundlagen der Kunstpädagogik, sondern vor allem grundlegende Gestaltungskompetenzen vermittelt, deren Erwerb Basis eines gelingenden Studiums ist. ³Fehlt diese Gestaltungskompetenz, ist der Erfolg des Studiums nicht gesichert. ⁴Der Nachweis des Bestehens der Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ (Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium erfolgreich sowie in der vorgegebenen Zeit zu beenden. ⁵Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben. ⁶Ist nach Ablauf des zweiten Semesters die Modulprüfung des Moduls Kunstpädagogische Basiskompetenzen I nicht bestanden, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden.
- * (2) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von drei Semestern die Modulprüfung des Moduls „Kunstpädagogische Basiskompetenzen I“ nicht bestanden ist. ²Eine Fortsetzung des Studiums ist dann in dem Bachelorstudiengang Kunstpädagogik nicht mehr möglich.
- + (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs.1 zu erbringenden Leistungen nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zu-

sammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden. ⁹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ¹⁰Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

- (4) Ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der oder die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden.
- + (2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester abgefasst. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vor dem Ende des 5. Semesters vergeben. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt für die Abgabe der Bachelorarbeit wird beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 11 vergeben und betreut werden. ⁵Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- + (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 2 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal, innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 3, wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 17 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prü-

fern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema der Bachelorarbeit zu wählen ist. ⁷Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.

- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Bachelorabschluss

Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 19 Fachnoten und Gesamtnote

- + (1) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- + (2) ¹Es wird eine Fachnote für das Haupt- und das Nebenfach gebildet. ²Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Haupt- bzw. Nebenfachs. ³Die Fachnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern für die Berechnung der Gesamtnote oder der Fachnote mehr Leistungspunkte erbracht wurden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird nach Erreichen von 180 Leistungspunkten ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Studiengang, die Studienfächer, die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote des Bachelorabschlusses sind darin gesondert aufzuführen.
- + (2) ¹Außerdem wird eine Bachelorurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ in dem Hauptfach Kunstpädagogik mit der Bezeichnung des Nebenfachs beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik. ⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung

über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

+

§ 21

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

+

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für drei Jahre in der Obhut der Universität Augsburg.

Abschnitt III

Aufbau des Studiengangs und Kombination von Studienfächern

§ 23

Studienfachkombinationen

- (1) Der Bachelorstudiengang Kunstpädagogik hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten, in dem 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind und in dem ein Nebenfach und ein Wahlbereich enthalten ist.
- + (2) ¹Die Kombination des Hauptfachs Kunstpädagogik mit dem Nebenfach Kunstpädagogik ist ausgeschlossen. ²Das Hauptfach Kunstpädagogik ist mit einem der Nebenfächer gemäß Anlage I studierbar.

§ 24

Modulare Gliederung

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. ²Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. ³Diese strukturieren das Studium in thematischer, theoretischer oder methodischer Hinsicht und werden in die Modulgruppen A, B C und D (Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule) unterschieden. ⁴Studienmodule können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sein.
- (2) ¹Die Modulgruppe A ist für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen, die Modulgruppe B in der Regel für das 2. Studienjahr (3. und 4. Semester), die Modulgruppen C und D in der Regel für den Abschluss des Studiums im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). ²Im Nebenfach als Fächerverbindung können die Modulgruppe B und ggf. Teile der Modulgruppe C zwischen dem 3. und 6. Semester bis zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte absolviert werden.
- (3) Das Hauptfach hat einen Umfang von 90 Leistungspunkten (in denen 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind), das Nebenfach einen Umfang von 60 Leistungspunkten und der Wahlbereich einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(HF = Hauptfach, NF = Nebenfach, WB = Wahlbereich):

Studienverlauf	Modulgruppe	HF	NF	WB
1. Semester	A.	80 LP	60 LP	30 LP
2. Semester	Basismodule			
3. Semester	B.			
4. Semester	Aufbaumodule			
5. Semester	C. und D. Vertiefungsmodule/ Schwerpunktmodule			
6. Semester	Bachelorarbeit	10 LP		
Gesamtumfang:		90 LP	60 LP	30 LP

- + (4) ¹Der Studienaufbau und die Studieninhalte der Nebenfächer sowie deren Modulprüfungen richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Nebenfächer und nach den zugehörigen Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Studieninhalte und Modulprüfungen des Hauptfachs richten sich nach § 25.
- (5) ¹Die Module des Wahlbereichs ergeben sich aus § 27 und aus Anlage II zu dieser Prüfungsordnung. Die Module des Wahlbereichs sind Wahlmodule. ²Ergänzend können weitere Wahlmodule des Wahlbereichs im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Die Übertragung von Leistungspunkten vom Wahlbereich auf das Haupt- oder Nebenfach und vom Haupt- oder Nebenfach auf den Wahlbereich ist in der Regel nicht möglich. ²Im Wahlbereich erworbene Leistungspunkte können jedoch bei einem Fachwechsel (Tausch von Haupt- und Nebenfach) anerkannt werden. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- + (7) ¹Soweit nicht anders angegeben, werden die Module in § 25 bis § 27 sowie in der Anlage II mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

§ 25
Kunstpädagogik Hauptfach

(1) Der Umfang der für das Studienfach Kunstpädagogik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 54 Semesterwochenstunden.

+ (2) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Kunstpädagogik	SWS	LP	Prüfungsformen
A.	Kunstpädagogische Basiskompetenzen I	16	10	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Basiskompetenzen II	6	8	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur
B.	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau I	4	5	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau II	8	8	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Bericht oder Referat oder Portfolioprüfung
C.	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung I	4	6	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung II	8	8	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Bericht oder Referat oder Portfolioprüfung
D.	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit I	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit II	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit III	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung
E.	Praktikum	2	5	ub; Bericht
Bachelorarbeit			10	
Summen		54	90	

+

§ 26

Kunstpädagogik Nebenfach

Wird das Fach Kunstpädagogik in einem anderen Bachelorstudiengang als Nebenfach (60 LP) gewählt, sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Kunstpädagogik	SWS	LP	Prüfungsformen
A.	Kunstpädagogische Basiskompetenzen I	16	10	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Portfolioprfung
	Kunstpädagogische Basiskompetenzen II	6	8	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur
B.	Kunstpädagogische Kompetenzen- Aufbau I	4	5	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Kompetenzen- Aufbau II	8	8	Künstlerische Studienarbeit oder künstlerisch-fachpraktische Prüfung oder Bericht oder Referat oder Portfolioprfung
C.	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung	4	6	Klausur oder Bericht oder Hausarbeit oder Referat
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit I	2	8	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit II	2	10	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
E.	Praktikum	2	5	unbenotet; Bericht
Summen		44	60	

§ 27
Kunstpädagogik Wahlbereich

* Im Wahlbereich werden in der Kunstpädagogik folgende Module angeboten:

Modulbezeichnung	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Vertiefung im Wahlbereich Kunst I	2	2	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
Vertiefung im Wahlbereich Kunst II	4	4	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
Vertiefung im Wahlbereich Kunst III	6	6	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
Vertiefung im Wahlbereich Kunst IV	8	8	Vorlesung, (Block-) Seminar, Exkursion	Referat oder Klausur oder Hausaufgabe oder künstlerische Studienarbeit oder Portfolio
<p>Qualifikationsziel der Module des Wahlbereichs ist es, das erworbene Wissen und die erworbenen Fertigkeiten weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientiert einsetzen zu können. Diese Module verdichten damit die im Gesamtstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und erlauben eine inhaltliche Einbindung in den Gesamtkomplex der didaktischen Fragestellungen und Betrachtungsweisen der Kunstpädagogik. Die Module des Wahlbereichs vertiefen die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der künstlerischen Praxis aber auch der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik. Diese Wahlmöglichkeiten ermöglichen eine individuelle Profilbildung.</p>				

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

+

§ 28

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

+

§ 29

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt ggf. eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Magisterstudium im Haupt- und/ oder Nebenfach der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (KWMBI II S. 525), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. April 2007, begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Magisterprüfungsordnung zu Ende.

**Anlage I zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik
der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Augsburg**

Studienfachkombinationen

In dem Bachelorstudiengang kann gewählt werden:

als Hauptfach:

Kunstpädagogik

als Nebenfach aus der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Evangelische Theologie

Philosophie

x Erziehungswissenschaft

als Nebenfach aus einer anderen Fakultät:

Anglistik/Amerikanistik

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation

Franko-Romanistik

Germanistik

Geschichte

Ibero-Romanistik

Italo-Romanistik

Katholische Theologie

Kunst- und Kulturgeschichte

Latein

Vergleichende Literaturwissenschaft

Volkswirtschaftslehre

Anlage II zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik:

Modulübersicht über die Wahlmodule des Wahlbereichs

Anglistisch-Amerikanische Literaturwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft - Sprachpraxis	4	6	Klausur, Referat, Hausaufgabe
Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft	3	6	Klausur, Referat, Hausaufgabe
Wahlbereich-Modul Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft	6	10	Seminararbeit, Referat, Hausaufgabe
Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft – Hauptseminar	2	8	Seminararbeit, Referat, Hausaufgabe

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	7	Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit

Deutsche Sprache und Literatur

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	7	Hausarbeit

Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit

Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit I	6	11	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit II	6	10	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit III	4	9	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter - Basismodul	4	9	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter – Aufbaumodul	4	8	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter – Aufbaumodul II	6	13	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Deutsche Sprachwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsche Sprachwissenschaft: Grundlagen	8	16	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Sprachwissenschaft: Grundlagen – Aufbaumodul	6	14	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Englische Sprachwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) - Sprachpraxis 01	4	6	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 02	3	6	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 03	6	10	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 04	2	8	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Erlebnispädagogik

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Erlebnispädagogisches Grundkompetenz	6	6	Klausur
Erlebnispädagogische Handlungskompetenz	5	9	mündliche Prüfung

Erziehungswissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Erziehungswissenschaft	10	16	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Evangelische Theologie

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Evangelische Theologie 1: Die Bibel - Geschichte, Auslegung, Kultur (Bereich Biblische Theologie)	12	15	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Evangelische Theologie 2: Das Christentum - Geschichte, Ethos, Theologie (Bereich Systematische Theologie)	12	15	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Geschichte

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Basismodul Geschichte		16	
Aufbaumodul Geschichte		14	

Katholische Theologie

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Einführung in die Theologie als Wissenschaft und Grundfragen der systematischen Theologie	7	9	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Das Christentum – Ursprung, Geschichte, Wesen. Biblische und historische Zugänge	8	10	Klausur
Gottesglaube – Menschenbild – Weltverantwortung	8	11	Klausur, Referat, mündliche Prüfung

Kunst- und Kulturgeschichte

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Kunst- und Kulturgeschichte		16	

Latein

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Lateinische Literatur I	6	12	Klausur, Referat, mündliche Prüfung
Lateinische Texte zur Kultur der Antike	6	10	Klausur, Referat, mündliche Prüfung

Lettres françaises (Französischsprachige Literatur)

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Lettres françaises	6	18	Referat, Seminararbeit

Letras hispánicas (Literatur in Spanien und Lateinamerika)

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Letras hispánicas	6	18	Referat, Seminararbeit

Lettere italiane (Italienische Literatur)

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Lettere italiane	6	18	Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit

Recht

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Recht		30	Klausur, Referat, Seminararbeit

Romanische Sprachwissenschaft interkulturell und anwendungsorientiert

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Romanische Sprachwissenschaft interkulturell und anwendungsorientiert – Basismodul	6	14	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Romanische Sprachwissenschaft interkulturell und anwendungsorientiert – Aufbaumodul	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Sozialwissenschaften

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Sozialwissenschaften Wahloption (2)	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sozialwissenschaften Wahloption (3)	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sozialwissenschaften Wahloption (4)	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Sprachpraxis

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Sprachpraxis Arabisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Chinesisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Englisch	8	12	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Französisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Italienisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Japanisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Portugiesisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis/Sprachwissenschaft Portugiesisch	20	30	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Russisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Spanisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Türkisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Vergleichende Literaturwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Vergleichende Literaturwissenschaft	14	30	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Volkswirtschaftslehre

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Basismodul	8	16	Klausur
Vertiefungsmodul		14	Klausur